



Sitzungsvorlage

Eigenbetrieb
Stadtentwässerung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtentwässerung Waiblingen	25.01.2011	(öffentlich)
Gemeinderat	03.02.2011	(öffentlich)

Betreff:

**Einführung der Niederschlagswassergebühr
Festlegung der Bemessungsgrundlagen**

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Niederschlagswassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt.
2. Die Flächenermittlung erfolgt auf der Grundlage von Gebietsabflussbeiwerten unter Beteiligung der Gebührenpflichtigen mittels Informationsschreiben.
3. Bei Einzelfallüberprüfung gilt folgende Regelung:
Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) **Vollständig versiegelte Flächen**, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen **Faktor 0,9**
 - b) **Stark versiegelte Flächen**, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster Gründächer mit weniger als 12 cm Schichtstärke **Faktor 0,6**
 - c) **Wenig versiegelte Flächen**, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer mit mehr als 12 cm Schichtstärke **Faktor 0,3**

- d) Für **versiegelte Flächen anderer Art** gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- e) **Versickerungsanlagen**
Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine genehmigte Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,3** berücksichtigt.
- f) Flächen, die ausschließlich an **Zisternen ohne Überlauf** angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an **Zisternen mit Überlauf** angeschlossen sind, gilt folgendes:

- bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen ab einem Mindestfassungsvermögen von 2 cbm, wenn sie unterirdisch oder in Gebäuden fest installiert sind.

4. Die Summe der versiegelten Flächen je Grundstück wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

Begründung:

1. Sachlage

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 sind nahezu alle Städte und Gemeinden gezwungen, die bisherige Abwassergebühr in eine Niederschlagswassergebühr für die Kosten der Regenwasserbeseitigung und eine Schmutzwassergebühr für die Ableitung und die Reinigung des Schmutzwassers aufzuteilen. Davon ausgenommen sind nur noch wenige kleine Gemeinden, deren Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers unter 12 % der Gesamtkosten liegen. In Waiblingen gibt es zur Einführung getrennter Abwassergebühren keine Alternative. Die Kosten der Einführung sind als betriebsbedingte laufende Kosten in der Kalkulation der Niederschlagsgebühr ansatzfähig. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die abflussrelevanten Flächen auf jedem an die Kanalisation angeschlossenen Grundstück.

Die Schmutzwassergebühr wird weiter entsprechend dem Frischwasserverbrauch erhoben werden.

2. Ermittlungsmethoden

Um die Niederschlagswassergebühr berechnen zu können, muss die abflusswirksame Fläche im Stadtgebiet ermittelt werden.

Zur Ermittlung der abflusswirksamen Flächen haben sich im Wesentlichen drei verschiedene Methoden herausgebildet:

- a) Selbstauskunftsverfahren: der Gebührenpflichtige ermittelt die abflussrelevante Fläche selbst und teilt sie der Gemeinde mit.
- b) Überfliegung: die Gemeinde teilt dem Gebührenpflichtigen die abflussrelevante Fläche nach Auswertung der Überfliegungsdaten mit. Der Gebührenpflichtige kann wiederum Änderungen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen beantragen.
- c) Gebietsabflussbeiwertverfahren: es gibt verschiedene Varianten zur Ermittlung eines Gebietsabflussbeiwerts, mit dem die Grundstücksgröße multipliziert wird. Dabei wird vermutet, dass das Produkt von Grundstücksgröße und Abflussbeiwert der abflussrelevanten Fläche entspricht. Die Gemeinde teilt dem Gebührenpflichtigen die so ermittelte abflussrelevante Fläche mit. Der Gebührenpflichtige kann dies überprüfen und Änderungen grundstücksgenau verlangen.

Wegen der geringeren Kosten und besseren Praktikabilität hat sich die Stadt Waiblingen für das Gebietsabflussbeiwertverfahren (vgl. c)) entschieden. Einerseits sollte der Gebührensschuldner nicht mehr als durch das Gerichtsurteil erforderlich belastet werden, andererseits sollten auch die ökologischen Gesichtspunkte der Niederschlagswassergebühr, wie Anreiz zur Entsiegelung oder Bau von Zisternen, berücksichtigt sein.

Insbesondere in der Nachpflege (künftige Veränderungen) verursacht das Gebietsabflussbeiwertverfahren einen geringeren Aufwand und damit auch weniger Kosten, da bei kleineren baulichen Veränderungen auf die Gebietsabflussbeiwertkarte zurückgegriffen werden kann. Bei der Überfliegung müsste jede Änderung flächengenau eingearbeitet werden.

In der Sitzung am 09.11.2010 wurde daher beschlossen, das Büro Heyder und Partner mit der Ermittlung der abflussrelevanten Flächen zu beauftragen. Das Büro ermittelt den Gebietsabflussbeiwert in einem qualifizierten Schätzverfahren, bei dem jedes Grundstück betrachtet wird.

Grundsätzlich wird beim Gebietsabflussbeiwertverfahren in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) über die Struktur der vorhandenen Bebauung ein Abflussbeiwert, also ein Versiegelungsgrad für jedes einzelne Grundstück festgesetzt.

Zur Ermittlung der Niederschlagsgebühr werden grundstücksgenau die abflusswirksamen Flächen durch Festlegung von Gebietstypen mit entsprechenden Abflussbeiwerten ermittelt. Insbesondere für atypische Grundstücke wie Gewerbegrundstücke, Kirchen-, Schulgrundstücke, etc wird der Abflussbeiwert individuell anhand des im städtischen Geoinformationssystem vorhandenen Luftbilds festgesetzt.

Diese Gebietsabflussbeiwerte werden grundstücksgenau in eine Karte eingearbeitet, die Teil der neuen Abwassersatzung wird.

Die abflussrelevante Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beiwert und wird im Rahmen einer Anhörung jedem Gebührensschuldner zur Überprüfung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden gegebenenfalls in die Gebührenbescheide eingearbeitet.

Nähere Informationen erfolgen durch das Büro Heyder und Partner in der Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Dabei werden auch verschiedene Beispielsfälle erläutert.

3. Korrektur der ermittelten Flächen:

Um das Ergebnis der mit Hilfe des Gebietsabflussbeiwerts ermittelten Fläche überprüfen zu können, benötigt der Gebührenpflichtige entsprechende Grundlagen. Die Abflussfaktoren, die in dieser Sitzung zu beschließen sind, dürfen **nicht** mit dem Gebietsabflussbeiwert verwechselt werden. Die Abflussfaktoren (siehe Nr. 3. Beschluss) finden nur Anwendung, wenn der Gebührenpflichtige nicht mit der ihm mitgeteilten abflussrelevanten Fläche einverstanden ist und genau anhand der tatsächlichen Verhältnisse seine abflussrelevanten Flächen ermitteln möchte. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Faktoren auf der Grundlage der Empfehlungen der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ entsprechen auch dem Vorschlag des Gemeindetags und werden in dieser Größenordnung in den meisten Städten und Gemeinden festgelegt. Von einer Bagatellgrenze wird aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und Rechtssicherheit abgeraten.

Waiblingen, 30.12.2010

Ansprechpartnerin:

Ursula Schliemann

Weitere beteiligte Ämter:
Fachbereich Städtische Infrastruktur

Unterschriften:

Dezernent
Andreas Hesky

Fachbereichsleiter
Rainer Hähnle

Erstellerin
Ursula Schliemann